

CAMPUS V, Hochschulstraße 1
6850 Dornbirn, Austria
T +43 5572 792
F +43 5572 792 9500
veranstaltungen@fhv.at
www.fhv.at

Fachhochschule Vorarlberg GmbH
UID ATU38076103, DVR 0752614
EORI ATEOS1000019493
FN 165415h, LG Feldkirch

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Raumvermietung der Fachhochschule Vorarlberg GmbH (FHV)

Präambel

Die FH Vorarlberg, im Folgenden kurz „FHV“ genannt, zählt mit mehr als 1000 Studierenden zu den wichtigsten akademischen Bildungseinrichtungen der Region.

Die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten stellt daher keine primäre Aufgabe der FHV dar. Derartige Tätigkeiten erbringt die FHV ausschließlich nach Maßgabe und unter Zugrundlegung der gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Raumvermietung. Dies auch, um die in den Leitlinien festgelegten Aufgaben und Ziele in keiner wie auch immer gearteten Art und Weise auch nur ansatzweise zu beeinträchtigen.

Daher nimmt jede/r Veranstalter/in zustimmend zur Kenntnis, dass die Raumvermietung nur und ausschließlich gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen durchgeführt werden können.

- 1 Gültigkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Raumvermietung
 - (1) Für die Raumvermietung der FHV gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Unser/e Vertragspartner/in wird nachfolgend „Mieter/in“ oder „Vertragspartner/in“ genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit den Vertragspartnern, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
 - (2) Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende oder ergänzende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen der Vertragspartner - werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies von der FHV ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 2 Mietgegenstand
 - (1) Der vereinbarte Raum wird dem/der Mieter/in in ordnungsgemäßem Zustand für die Dauer der Mietzeit zum vereinbarten Preis überlassen.
 - (2) Der/die Mieterin ist verpflichtet, allfällige Beanstandungen bei Übernahme der Räumlichkeiten vorzunehmen. Falls keine Beanstandungen vorgetragen werden, gelten die Räumlichkeiten als einwandfrei übernommen.
 - (3) Die FHV behält sich vor, vor Beginn und/oder nach Beendigung der Mietdauer eine gemeinsame Begehung durchzuführen.
- 3 Änderung der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten
 - (1) Die FHV ist auch nach Vertragsschluss berechtigt, dem/der Mieter/in anstelle der ausgesuchten Räumlichkeiten andere gleichwertige Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.
 - (2) Der/die Mieterin ist nicht berechtigt, aus der Änderung der Räumlichkeiten Ansprüche gegen die FHV abzuleiten, insbesondere ist er/sie nicht berechtigt, Schadenersatz- oder Preisminderungsansprüche oder ein Kündigungsrecht geltend zu machen.

4 Nutzung

- (1) Die FHV stellt grundsätzlich die Räumlichkeiten mit der jeweils angebotenen Ausstattung zur Verfügung.
- (2) Zusätzliche technische Ausstattung ist vom/von der Mieterin selbst beizubringen. Er/sie hat für die professionelle technische Betreuung dieser Ausstattung ebenfalls auf eigene Kosten selbst zu sorgen.
Die FHV übernimmt keinerlei Haftung oder Garantien für die Funktion der mitgebrachten technischen Ausrüstung.
- (3) Im Fall der Zur-Verfügung-Stellung von technischem Equipment durch die FHV wird auf Wunsch ca. eine Stunde vor Übergabe des gewünschten Seminarraumes ein Technikcheck durch eine/n verantwortliche/n Mitarbeiter/in der FHV durchgeführt. Die FHV übernimmt keine Gewähr dafür, dass das in den Räumlichkeiten vorhandene technische Equipment mit vom/von der Mieter/in eingebrachter EDV-Technik kompatibel ist.
- (4) Der/die Mieterin hat auch dafür zu sorgen, dass Teilnehmer/innen seiner/ihrer Veranstaltung nur die zugeordneten bzw. gemieteten Räumlichkeiten nutzen und allgemeine Teile nur insoweit, als diese für die konkrete Veranstaltung zwingend erforderlich sind und dies mit der FHV vereinbart wurde.

5 Übergabe der Räumlichkeiten

Die FHV verpflichtet sich, die Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin in sauberem Zustand zur Verfügung zu stellen.

6 Sonderbestimmungen aufgrund der Corona-Krise/höherer Gewalt

- (1) Der/die Mieterin verpflichtet sich, die Bestimmungen, Gesetze, Verordnungen und dergleichen, die aufgrund der Corona-Krise jeweils aktuell gelten, einzuhalten und erforderliche Maßnahmen zu treffen.
- (2) Der/die Mieterin ist verpflichtet, die von der Vermieterin angebotenen Räumlichkeiten in Eigenverantwortung dahingehend zu prüfen, ob sie den aktuellen Corona-Bestimmungen entsprechen (etwa ob der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann, Raumgröße, Desinfektionsmöglichkeit usw.) Darüber hinaus hat der/die Mieterin hat in Eigenverantwortung sicherzustellen, dass die jeweilige von ihm geplante Veranstaltung im Lichte der jeweils aktuellen geltenden Corona-Bestimmungen (ua. Besucheranzahl, Sicherheitsabstand usw...) zulässig und erlaubt ist. Allfällige erforderliche Bewilligungen durch Bezirksverwaltungsbehörden sind vom/von der Mieterin vorweg selbst einzuholen.
- (3) Die Vermieterin übernimmt für die Einhaltung derartiger Bestimmungen keinerlei Verantwortung und Haftung, für etwaige Verstöße gegen geltenden Corona-Bestimmungen durch die Raumnutzung/Veranstaltung haftet ausschließlich der/die Mieterin, er/sie hat die Vermieterin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- (4) Der/die Mieterin ist verpflichtet, die Veranstaltungsteilnehmer zu dokumentieren, um im Falle einer Infektion Kontakte mit Mitarbeitern der Vermieterin eruieren zu können.
- (5) Der/die Mieterin ist verpflichtet, die Vermieterin umgehend nach Kenntnis von einer Covid-19-Infektion, die im Rahmen der Raumnutzung/Veranstaltung oder unter den Veranstaltungsteilnehmern oder deren Angehörigen auftritt, zu unterrichten.
- (6) Der/die Mieterin ist angehalten, die Veranstaltungsteilnehmer auf die aktuell am Gebäude der Vermieterin geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften hinzuweisen und für deren Einhaltung zu sorgen. Diese Hinweise finden sich unter anderem auf Plakaten im gesamten Gebäude der Vermieterin.
- (7) Sofern die Vermieterin aufgrund höherer Gewalt oder einem sonstigen, schwerwiegenden Grund (zb. Corona-Pandemie und damit zusammenhängende Bestimmungen) die Räumlichkeiten zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung stellen kann, zerfällt der Vertrag und bereits geleistete Zahlungen sind zurückzuerstatten. Darüber hinaus entstehen keinerlei Schadenersatzansprüche. Höherer Gewalt oder ein sonstiger schwerwiegenden Grund können bereits dann vorliegen, wenn aus Sicht der Vermieterin aufgrund deren Fürsorgepflicht gegenüber Arbeitnehmer/Innen, Personal oder Studierenden usw. oder aufgrund staatlicher oder behördlicher Empfehlungen angemessen erscheint, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

7 Rückstellung

Der/die Mieterin verpflichtet sich, die Räumlichkeiten so zurückzustellen, wie er/sie diese übernommen hat. Licht und elektrische Geräte (z.B. Beamer) müssen ausgeschaltet werden, die Fenster müssen geschlossen werden. Der/die Mieterin verpflichtet sich, Abfall/Restmüll eigenverantwortlich in die vorgegebenen Abfallsysteme zu entsorgen.

8 Überlassung der Räumlichkeiten an Dritte

Jede wie auch immer geartete, gänzliche oder teilweise Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten an Dritte ist ausnahmslos nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der FHV gestattet.

9 Eingebraachte Gegenstände

- (1) Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen welcher Art auch immer – sei es von Gegenständen des/der Mieter/in oder der Veranstaltungsbesucher/innen – übernimmt die FHV keine Haftung. Insbesondere übernimmt die FHV auch keine Haftung für sämtliche mitgebrachten technischen Geräte, oder AV-Geräte, die durch eine Fremdfirma organisiert werden. Eine spezielle Versicherung ist vom/von der Mieter/in selbst abzuschließen.
- (2) Darüber hinaus übernimmt die FHV keine Haftung für an der Garderobe deponierte Kleidungsstücke und Gegenstände.
- (3) Auch für eingebrachte Wertgegenstände oder eingestellte oder auf den Parkplätzen geparkten Kraftfahrzeuge (z.B. für Beschädigung, Diebstahl,...) wird eine Haftung der FHV ausdrücklich ausgeschlossen.

10 Dekoration

- (1) Die Anbringung von Dekoration in den gemieteten Räumlichkeiten ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass weder durch die Dekoration selbst, noch durch deren Montage oder Entfernung die Räumlichkeiten beschädigt werden.
- (2) Für allfällige Beschädigungen haftet der/die Mieterin und hat der FHV die Kosten für fachmännisch durchgeführte Reparatur oder Ersatzbeschaffung in voller Höhe und ohne Abschläge zu ersetzen.
- (3) Die Anbringung hat in Abstimmung mit der FHV durch fachmännisches Personal zu erfolgen, wobei allfällige Montagearbeiten von einer von der FHV dazu bestellten Person überwacht werden.
- (4) Der/die Mieterin verpflichtet sich ausdrücklich, alle gesetzlichen und vor allem feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere alle Fluchtwege und -türen jederzeit in der gesamten Breite freizuhalten.
- (5) Sämtliche Kosten, welche in Zusammenhang mit der Anschaffung, Herstellung, Montage oder Entfernung der Dekoration anfallenden Kosten sind vom/von der Mieter/in zu bezahlen.

11 Musik

- (1) Sollte der/die Mieterin während der Veranstaltung Musik verwenden/abspielen/aufführen, sind die notwendigen Anmeldungen der Veranstaltung beim AKM und hinsichtlich der Vergnügungssteuer rechtzeitig einzubringen und die bestätigten Formulare längstens sieben Werktage (Montag bis Freitag) vor der Veranstaltung der FHV vorzulegen.
- (2) Allfällige AKM-Beiträge und -Kosten und Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe) sowie sämtliche sonstigen in Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern sind vom/von der Mieter/in zu bezahlen.
- (3) Für den Fall, dass die FHV wegen nicht bezahlter AKM-Beiträge und –Kosten, Vergnügungssteuer, sonstiger in Zusammenhang mit der Veranstaltung anfallenden Kosten, Gebühren, Steuern oder damit zusammenhängender Strafen in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der/die Mieterin, die FHV diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

12 Auflösung einer Veranstaltung durch die FHV

- (1) Die FHV ist unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, eine Veranstaltung sofort zu beenden, auch wenn diese Veranstaltung noch im Gange ist:
 - Wenn die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb der FHV gefährdet,
 - wenn der Ruf oder die Sicherheit der FHV gefährdet ist,
 - im Falle höherer Gewalt oder wenn eine Ausnahmesituation dies erfordert,
 - bei Überschreitung der behördlich oder gesetzlich zugelassenen Raumkapazitäten oder
 - wenn der FHV aus der Fortsetzung der Veranstaltung sonst ein Schaden oder Nachteil entstehen kann.

- (2) In diesen Fällen sind jegliche wie auch immer gearteten Schadenersatzansprüche von Seiten des/der Mieter/in ausgeschlossen.

13 Bereitstellungskosten

Sollten die Räumlichkeiten zeitlich länger als im Vertrag definiert benötigt werden, ist die FHV berechtigt, für die längere Zeitdauer im Verhältnis zu der vereinbarten Raummiete zusätzliche Bereitstellungskosten für den Raum zu verrechnen.

14 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die Preise der FHV für die Raumvermietung sind in EURO angegeben.
- (2) Allfällige Gebühren und Steuern sind vom Vertragspartner selbst zu bezahlen.
- (3) Die Höhe der Preise und die Zahlungsmodalitäten werden jeweils gesondert vereinbart. Rechnungen sind ohne Abzug sofort zahlbar.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden unternehmerische Verzugszinsen nach UGB verrechnet, für Mahn- und Inkassospesen wird ein Betrag von pauschal EUR 40,00 verrechnet.
- (5) Bei qualifiziertem Verzug ist die FHV berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von drei Tagen vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Die Vergütung für Sonderleistungen wird individuell in Schriftform vereinbart.

15 Stornierung durch den/die Mieter/in

- (1) Stornierungen bedürfen ausschließlich und ausnahmslos der Schriftform (eMail und Fax sind zulässig). Telefonische Stornierungen werden nicht akzeptiert und sind nicht gültig.
- (2) Bei Stornierungen bis einschließlich 30 Werktagen vor dem Vermietungsbeginn (erster Tag der Veranstaltung) werden keinerlei Kosten verrechnet.
- (3) Bei späteren Stornierungen ist die FHV berechtigt, eine pauschale Aufwandsentschädigung zu verrechnen: Bei Stornierungen bis spätestens 14 Werktagen vor dem geplanten Mietbeginn 30 % der vereinbarten Raummiete, bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Mietbeginn 50 % der vereinbarten Raummiete. Bei späterer Stornierung ist die gesamte vereinbarte Raummiete zahlbar.

16 Sachmängel, Gewährleistung, Haftung

- (1) Der/die Mieter/in haftet für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden (Vermögensschäden), die während der Mietdauer oder infolge von Verstößen gegen Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Bedingungen, durch ihn, seine Beauftragten oder Besucher verursacht werden. Er/sie verpflichtet sich, die FHV hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen diese geltend gemacht werden, schad- und klaglos zu halten.
- (2) Ansprüche des/der Mieter/in auf Schadenersatz sind ausgeschlossen, es sei denn, dass der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der FHV oder deren Beschäftigten zurückzuführen ist.
- (3) Schadenersatzansprüche wegen Vermögensschäden sind ausgeschlossen.
- (4) Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige, die Nutzung der gemieteten Räumlichkeiten beeinträchtigende Ereignisse haftet die FHV ebenfalls nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die FHV haftet gegenüber dem/der Mieter/in auch nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung.
- (5) Der/die Mieter/in hat allfällige während der Mietdauer durch ihn/sie oder die Besucher/innen verursachte, oder auf sonstige Weise entstandene Schäden an den Räumlichkeiten oder der Einrichtung der FHV zu melden.

17 Anbieten von Waren

Für jegliche Veranstaltung mit Verkaufscharakter ist vorab die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung der FHV einzuholen.

18 Speisen und Getränke

Der/die Mieterin ist berechtigt, für die Veranstaltung mit der Mensa der FHV oder mit einem externen Caterer Verträge über die Lieferung von Speisen und Getränken abzuschließen. Der Umfang ist vorab mit der FHV zu klären. Er/sie hat dafür zu sorgen, dass sämtliches Geschirr und restliche Speisen und Getränke wieder abgeholt und zusammengeräumt werden.

19 Hausrecht

Den beauftragten Personen der FHV ist jederzeit der Zutritt zu den gemieteten Räumlichkeiten zu gestatten und deren Anweisungen Folge zu leisten.

20 Hausordnung Brandschutzordnung

Der/die Mieterin verpflichtet sich, die Bestimmungen der Hausordnung und der Brandschutzordnung der FHV einzuhalten.

21 Gerichtsstand und Rechtswahl

- (1) Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag über die Raumvermietung entstehenden Streitigkeiten einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich und örtlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz der FHV vereinbart.
- (2) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der nationalen und europäischen Kollisionsnormen.

22 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

23 Sonstige Bestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen eines Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Für den Fall, dass in einem Gerichtsverfahren die Auslegung einer Bestimmung dieser Allgemeinen Bedingungen erforderlich sein sollte, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass § 915 ABGB nicht zur Anwendung gelangt und daher undeutliche Äußerungen nicht zum Nachteil der FHV auszulegen sind.

24 Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der FHV mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.